

[28] cc) Verweigert der Versicherer diese Erklärung, etwa weil er wie hier der Auffassung ist, die Neupreisschädigung aus anderen Gründen nicht leisten zu müssen, wird die Jahresfrist für die Sicherstellung der Verwendung der Neuwertspitze für die Ersatzbeschaffung nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut in Nr. A.2.6.3 AKB der Bekl. nicht anderweitig, etwa durch die Leistungsablehnung, den Versicherungsfall oder eine Teilregulierung des Schadens ausgelöst. Anders als die Revisionserweiterung meint, führt dies keineswegs zu einem systemwidrigen Ergebnis, weil dann eine Neupreisschädigung verlangt werden könnte, solange keine Feststellung erfolgt sei. Es wäre vielmehr ein treuwidriges, widersprüchliches Verhalten des Versicherers, wollte er vom VN die Sicherstellung der Verwendung der Versicherungsleistung zur Ersatzbeschaffung verlangen, obwohl er diese Versicherungsleistung von vornherein verweigert. Da die Reinvestitionsklausel lediglich eine zweckgebundene Verwendung der zunächst – auch wertmäßig – festgestellten Neupreisschädigung gewährleisten soll, muss der VN oder Versicherte insbesondere nicht die Ersatzbeschaffung zunächst aus Eigenmitteln gewährleisten. Darauf, ob einer von ihnen – wie hier der Kl. nach seinem Vortrag – in der Lage ist, sich auch ohne Hilfe des Versicherers etwa durch Abschluss eines Leasingvertrags mit einer anderen Leasinggeberin ein anderes Fahrzeug zu beschaffen, kommt es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht an. Hierdurch wird weder der Versicherer von seiner Pflicht befreit, die Verpflichtung zur Leistung der Neupreisschädigung festzustellen, noch wird die Verwendung der Neuwertspitze für eine Ersatzbeschaffung i. S. v. Nr. A.2.6.3 AKB der Bekl. vereitelt oder sonst der Anspruch auf die Neupreisschädigung verwirkt, denn es steht VN und Versichertem nach wie vor frei, sicherzustellen, dass eine vom Versicherer zugesagte Neupreisschädigung für eine bedingungsgemäße Ersatzbeschaffung verwendet wird. Der Auffassung des Berufungsgerichts, wegen des nach seinem Vortrag abgeschlossenen neuen Leasingvertrags des Kl. komme es auf die (hier noch nicht einmal in Gang gesetzte) Jahresfrist in Nr. A.2.6.3 AKB der Bekl. nicht mehr an, kann daher nicht gefolgt werden.

[29] c) Weigert sich der Versicherer, seine Verpflichtung zur Erstattung der Neuwertspitze – auch hinsichtlich des grundsätzlich erstattungsfähigen Betrags – festzustellen, bleibt dem VN nur die Möglichkeit, diese Feststellung durch eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Erst diese Feststellung setzt dann die Jahresfrist zur Sicherstellung ihrer Verwendung nach Nr. A.2.6.3 AKB der Bekl. in Lauf.

[30] III. Das Berufungsgericht hätte nach allem die Klage noch nicht als unbegründet abweisen dürfen. Daran, die Klage als jedenfalls derzeit (noch) unbegründet abzuweisen, ist der Senat seinerseits gehindert, weil die Sache noch nicht entscheidungsreif i. S. v. § 563 Abs. 3 ZPO ist. Denn das Berufungsgericht, das den Regelungsgehalt der Reinvestitionsklausel verkannt hat, hat es versäumt, den Kl. nach § 139 Abs. 1 ZPO auf die vorstehend dargelegte Rechtslage hinzuweisen, um ihm so die Möglichkeit zu eröffnen, seinen Klageantrag sachdienlich umzustellen und zunächst auf die Feststellung der Pflicht der Bekl. zur Erstattung der über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Entschädigung zu klagen. Bestand aber eine derartige Hinweispflicht mit dem Ziel, der Partei in der Tatsacheninstanz Gelegenheit zur Stellung eines sachdienlichen Antrags zu geben, so kommt eine Sachentscheidung des Revisionsgerichts nicht in Betracht (vgl. BGH vom 20. 2. 1997 – I ZR 13/95 – BGHZ 135, 1 unter II 3 m. w. N.).

[31] IV. Die Sache bedarf nach allem neuer Verhandlung, in deren Rahmen der Kl. Gelegenheit erhält, seine bisherigen Anträge zu überprüfen.

[32] Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass auch die Begründung, mit der das Berufungsgericht den Hilfsantrag des Kl. auf Schadensersatz wegen mangelnder Beratung über die Möglichkeit einer sogenannten GAP-Versicherung zurückgewiesen hat, rechtlicher Überprüfung nicht standhält.

[33] Allein die Übersendung einer Verbraucherinformation, in der u. a. auch die GAP-Deckung erläutert ist, vermag weder die von § 6 Abs. 1 S. 1 VVG aus Anlass des Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrags geforderte Bedarfsermittlung noch die nach § 6 Abs. 1 S. 2 VVG erforderliche Beratungsdokumentation zu ersetzen. In den dem Kl. übersandten Frage- und Antragsbögen ist schon nicht die Option eröffnet, zusätzlich die GAP-Deckung durch Ankreuzen oder sonstigen Eintrag zu wählen. Der Hinweis auf das Lebensalter, die Stellung des Kl. als Selbstständiger, den Umstand, dass er früher bereits geleaste Fahrzeuge gefahren habe, und die anwaltliche Vertretung des Kl. im Rechtsstreit kann die Bekl. weder von ihrer Beratungs- noch von der Dokumentationspflicht entbinden.

Kfz-Teilkaskoversicherung

Widersprüchliche Angaben zum Randgeschehen einer Entwendung erschüttern Redlichkeitsvermutung nicht (mit Anmerkung von Dr. Theo Langheid)

VVG § 28; AKB 08 Nr. A 2.2.2, E.1.3

1. Beim Nachweis des Minimalsachverhalts für eine Fahrzeugentwendung darf einem eher das Randgeschehen betreffende Widerspruch (hier: unterschiedliche Angaben zur Verschlussituation zweier Hoftore) kein entscheidendes Gewicht für die Erschütterung der Redlichkeitsvermutung beigemessen werden, vor allem dann nicht, wenn das Diebstahlgesehen bereits über drei Jahre zurückliegt.

*** 2. Hat ein nicht arglistig verschwiegener, fachgerecht reparierter Vorschaden keinen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs, kann der VN den Kausalitätsgegenbeweis gem. § 28 Abs. 3 S. 1 VVG führen. ***

OLG Naumburg, Urteil vom 18. 6. 2015 (4 U 58/14)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zum Nachweis des Minimalsachverhalts einer Entwendung LG München I VersR 2016, 1435.

Die Kl. nahm die Bekl. auf Zahlung einer Entschädigungsleistung wegen eines behaupteten Kfz-Diebstahls in Anspruch.

Die Kl. schloss bei der Bekl. am 29. 12. 2009 betreffs des auf sie zugelassenen Pkw eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro in der Teilkaskoversicherung. Dem Vertrag lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung der Bekl. (im Folgenden AKB 09 der Bekl.) zugrunde.

Die Kl. finanzierte den Kauf über ein Finanzierungsdarlehen, in dem der Baranzahlungsteil von 15 168 Euro durch eine Abtretung der Ansprüche der Kl. auf Umsatzsteuerrückzahlung gegen das Finanzamt an die Bank finanziert bzw. gedeckt wurde.

Der Pkw wurde am 15. 6. 2012 bei dem Versuch der Zulassung in der Slowakei mit veränderter Fahrgestellnummer und Elektronik sichergestellt.

Die Bekl. bestritt einen bedingungsgemäßen Diebstahl des Fahrzeugs unter Hinweis darauf, dass der Hof, auf dem das Fahrzeug abgestellt gewesen sei, nach den Ermittlungen der Polizei von der Straße aus nicht einsehbar gewesen sei und nur über ein weiteres Grundstück habe erreicht werden können. Würde es

sich tatsächlich um einen Diebstahl handeln, müssten unbekannt Täter gewusst haben, dass das Fahrzeug dort zu finden sei.

Zudem sei das Fahrzeug gerade zu dem Zeitpunkt entwendet worden, in dem das Finanzamt der Kl. die Berechtigung zum Vorsteuerabzug für das Fahrzeug aberkannt habe. Die Zahlung der Mehrwertsteuer in Höhe von 15 168,07 Euro aus dem Darlehensvertrag sei ihr und ihrem Sohn nicht möglich gewesen, sodass ihr die Zahlung der Versicherungsleistung sehr gelegen gekommen sei.

Darüber hinaus habe die Kl. die Frage in Nr. 4 der Schadensanzeige falsch beantwortet, weil sie die Frage nach dem Vorhandensein von Vorschäden oder sonstigen Beschädigungen am Fahrzeug mit „Nein“ angekreuzt und handschriftlich „nichts bekannt“ hinzugesetzt habe. Damit habe sie einen Schaden vom 2. 5. 2010 verschwiegen, bei dem – was unstrittig ist – die damalige Lebensgefährtin des Sohnes der Kl. mit ihrem Fahrrad gegen die Front des Pkw gefahren sei und es beschädigt habe. Gemäß dem Kostenvoranschlag hätten sich die Kosten für die Reparatur dieses Schadens auf 741,76 Euro belaufen. Diesen habe die Kl. nicht oder nicht fachgerecht reparieren lassen.

Schließlich habe die Kl. einen weiteren Schaden am Getriebe der Vorderachse des Pkw nicht angegeben. Diesen Schaden – der gleichfalls unstrittig ist – habe das Autozentrum im Juni 2010 im Kulanzwege durch Reparatur beseitigt.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Kl. hatte überwiegend Erfolg.

Aus den Gründen:

Die gem. § 511 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ZPO statthafte und auch sonst formell zulässige, insbesondere form- und fristgerecht gem. §§ 517, 519, 520 ZPO eingelegte und begründete Berufung der Kl. hat in der Sache überwiegend Erfolg.

Das LG hätte die Klage nicht mit der Begründung abweisen dürfen, dass die Kl. nicht das äußere Bild eines Pkw-Diebstahls wiesen habe, weil sie nicht glaubwürdig sei (1). Eine Leistungsfreiheit der Bekl. gem. § 28 Abs. 2 VVG ist nicht eingetreten (2). Der Höhe nach erweist sich die Klage als im Wesentlichen begründet (3).

1. Der Diebstahl als Versicherungsfall in der Teilkaskoversicherung ist als erwiesen anzusehen.

In der Kfz-Versicherung hat der Versicherte grundsätzlich nicht den vollen Beweis für den behaupteten Diebstahl zu führen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH und des erkennenden Senats kommt dem VN vielmehr insofern eine Beweiserleichterung zugute, als nur das äußere Bild des behaupteten Diebstahls nachgewiesen werden muss. Der VN hat danach lediglich Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine bedingungsgemäß versicherte Entwendung schließen lässt (BGH VersR 1993, 571). Zum Mindestmaß an Tatsachen, aus denen sich das äußere Bild eines Diebstahls mit hinreichender Deutlichkeit erschließen lässt, gehört in der Regel bei einem Fahrzeugdiebstahl der Beweis, dass das Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort abgestellt und dort nach der Rückkehr nicht mehr vorgefunden wurde (BGH VersR 2002, 431 = NJW-RR 2002, 671; OLG Köln VersR 2009, 251 [253]; OLG Koblenz VersR 2009, 214 [215]; Knappmann in Pröiss/Martin, VVG 29. Aufl. 2015 A.2.2 AKB 2008 Rn. 18; Stapler in Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung 18. Aufl. A.2.2 AKB Rn. 87–89).

Dabei streitet für die Kl. der Grundsatz der Redlichkeit des VN. Danach wird vermutet, dass der VN regelmäßig keinen Versicherungsfall, hier einen Diebstahl, vortäuscht, sondern wahrheitsge-

mäße Angaben hierzu macht. Allerdings kann die Redlichkeitsvermutung im Einzelfall erschüttert werden und dazu führen, dass der VN beweisfällig bleibt und deshalb die Klage abzuweisen ist. Eine festgestellte Unredlichkeit muss dabei einen spezifischen Bezug zum Versicherungsfall aufweisen und sich aus einer Gesamtschau aller für die Prüfung der Glaubwürdigkeit des jeweiligen VN maßgeblichen Umstände ergeben.

Nach diesen Maßgaben ist die für die Kl. streitende Redlichkeitsvermutung entgegen der Auffassung des LG nicht als erschüttert anzusehen.

Bereits die spätere Sicherstellung des Pkw in der Slowakei ist ein gewichtiges Indiz für eine nicht fingierte Entwendung des Fahrzeugs. Ein kollusives Zusammenwirken bei der Entwendung des Fahrzeugs zwischen den Dieben und der Kl. bzw. deren Sohn hat weder die Polizei festgestellt noch sind solche Umstände sonst ersichtlich oder vorgetragen.

Darüber hinaus hat die Kl. anlässlich ihrer Anhörung vor dem LG das Abstellen und Nichtwiederauffinden des auf ihrem Grundstück geparkten Pkw detailliert und schlüssig geschildert. Ihre Angaben hat ihr als Zeuge vernommener Sohn bestätigt.

Soweit das LG die Kl. als unglaubwürdig ansieht, weil ihre Angaben zur Verschlussituation der beiden Grundstückstore im Zeitpunkt der Entwendung mit den Bekundungen des Zeugen in Widerspruch stünden, wonach beide Tore abgeschlossen gewesen seien, unterliegt diese Beweiswürdigung grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Es bleibt bereits unklar und nicht nachvollziehbar, welches der beiden Tore mit dem *oberen Tor* gemeint ist, das nach den Angaben der Kl. in der mündlichen Verhandlung ebenso wie das *weitere Tor* nicht nur verschlossen, sondern auch abgeschlossen gewesen sei. Nach den polizeilichen Feststellungen war das Tor zur Einfahrt in den Hof jedenfalls ausgehängt und zur Seite gestellt worden. Das ausgehängte Tor war mit einem Bügelschloss gesichert. Das grün angestrichene *zweite Tor* war nach den polizeilichen Feststellungen geschlossen, aber nicht verschlossen. Vermutlich meinte der Zeuge dieses Tor, als er bekundete, es sei abgeschlossen gewesen, aber am Tag der Entwendung aufgebrochen worden. Solche Aufbruchspuren hat die Polizei aber nicht festgestellt; jedenfalls erwähnt der polizeiliche Aktenvermerk an diesem Tor keine Aufbruchspuren, sodass die Aussage der Kl., dass dieses Tor nicht abgeschlossen gewesen sei, auch zutreffen kann.

Unabhängig davon würde es eine Entwertung des Kaskoschutzes bedeuten, wenn, der Argumentation des LG folgend, einem zum Randgeschehen gehörenden Nebenpunkt, namentlich der ungeklärt gebliebenen Verschlussituation der Tore vor dem Diebstahl, und einem *per se* eher marginalen Widerspruch mit der Zeugenaussage ihres Sohnes ein die Redlichkeitsvermutung gänzlich in Wegfall bringendes Gewicht beigemessen wird, ohne dabei den zwischen dem Streitgegenständlichen Diebstahl und den Angaben der Kl. in der mündlichen Verhandlung liegenden langen Zeitraum von ca. dreieinhalb Jahren zu berücksichtigen, angesichts dessen es nicht verwunderlich ist, wenn die Kl. Details hinsichtlich der konkreten Verschlussituation der beiden Grundstückstore nicht mehr in allen Einzelheiten hat in Erinnerung behalten können. Entsprechendes gilt auch für die näheren Umstände des Umparkens des Pkw auf dem Betriebsgrundstück der Kl. kurz vor dessen Entwendung.

Auch das weitere vom LG herangezogene, vermeintlich gegen einen Diebstahl sprechende Indiz, dass auf dem Grundstück abgestellte Fahrzeug sei von der Straße aus schwer bzw. nicht ohne Weiteres zu erkennen gewesen sei, trifft denklösig nicht zu und ist allenfalls von ambivalenter Bedeutung. Unberücksichtigt gelassen hat das LG insoweit, dass der Streitbefangene Pkw

ein sehr teurer und auffälliger Sportwagen ist, dessen genauer Standort sich in interessierten Kreisen schnell herumspricht, auch wenn das auf dem Betriebsgrundstück der Kl. stehende Fahrzeug von der Straße aus tatsächlich nur schwer erkennbar gewesen sein sollte.

Zudem hat die Kl. der Bekl. alle Schlüssel übergeben. Eine Herstellung von Nachschlüsseln für das Fahrzeug ist nicht festgestellt worden.

Ein etwaiges Verschweigen von Vorschäden und sonstige Ungeheimheiten bei der Ausfüllung der Schadensanzeige durch die Kl. betreffen keine Tatsachen, aus denen sich Anhaltspunkte für ein Vorliegen des äußeren Bildes eines Diebstahls herleiten bzw. nicht herleiten ließen. Solche Umstände erlangen eine rechtliche Bedeutung erst bei der Frage, ob die Bekl. wegen einer Obliegenheitsverletzung der Kl. gem. § 28 Abs. 2 VVG ganz oder teilweise von ihrer Leistungspflicht frei geworden sein könnte.

Der Bekl. ist es nicht gelungen, auf der sogenannten zweiten Stufe das demnach vorliegende äußere Bild eines Diebstahls dadurch zu entkräften, dass sie ihrerseits konkrete Tatsachen dargelegt oder bewiesen hätte, aus denen sich eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, die Entwendung könnte nur vorgetäuscht sein (vgl. BGH VersR 1987, 146; OLG Koblenz VersR 2009, 214 [215]; *Stapler* in Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung 18. Aufl. A.2.2 AKB Rn. 101–104). Hierzu hat die Bekl. weder Konkretes oder halbwegs Stichhaltiges vorgetragen noch sind sonst gewichtige Umstände ersichtlich, die den Schluss auf eine erhebliche Wahrscheinlichkeit einer nur vorgetäuschten Entwendung zuließe.

2. Eine die Bekl. zur gänzlichen oder teilweisen Verweigerung einer Schadensregulierung gem. § 28 Abs. 2 S. 1 VVG berechtigte Obliegenheitsverletzung der Kl. (a) oder ihres Sohnes als Repräsentanten (b) liegen nicht vor.

Nach dieser Bestimmung verliert der VN seinen Versicherungsschutz, wenn er eine von ihm zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt. Geschieht dies arglistig, kommt es auf eine – sonst nach § 28 Abs. 3 S. 1 VVG maßgebliche – Ursächlichkeit der Obliegenheitsverletzung für den Versicherungsfall nach § 28 Abs. 3 S. 2 VVG nicht mehr an.

a) Die Kl. hat gegen die aus Nr. E.1.3 AKB 09 der Bekl. folgende Obliegenheit,

„... alles [zu] tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen ...“,

nicht dadurch verstoßen, dass sie in Nr. 4 der Schadensanzeige vom 14. 2. 2011 die Frage nach Vorschäden oder sonstigen Beschädigungen am Fahrzeug mit *Nein* und *nichts bekannt* beantwortete. Dies gilt sowohl für den reparierten Schaden aus dem Fahrradunfall als auch für den beseitigten Getriebeschaden an der Vorderachse.

Bei dem Fahrradunfall handelt es sich zwar um einen Vorschaden, weil der Pkw der Kl. im Frontbereich unstreitig beschädigt wurde. Nach eigenem Vorbringen hat die Kl. von beiden Vorschäden aber keine Kenntnis gehabt. Dies erscheint auch glaubhaft, weil sie keinen Führerschein besitzt und der Pkw ausschließlich von ihrem Sohn genutzt worden ist, der unstreitig Kenntnis von diesem Unfall hatte.

b) Die Voraussetzungen für die Zurechnung eines eventuell vorsätzlichen Fehlverhaltens des Sohnes der Kl. nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung liegen zwar grundsätzlich vor, aber eine zur Leistungsfreiheit der Bekl. führende vorsätzliche Obliegenheitsverletzung gem. § 28 Abs. 2 und 3 VVG ist nicht

feststellbar. Repräsentant ist, wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Verhältnisses an die Stelle des VN getreten ist. Die bloße Überlassung der Obhut über die versicherte Sache reicht hierfür grundsätzlich nicht aus. Repräsentant kann nur sein, wer befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den VN zu handeln (vgl. BGH VersR 1993, 828 [829]; VersR 1996, 1229 [1230]; OLG Koblenz VersR 2004, 1410; *Pröls* in *Pröls/Martin*, VVG 29. Aufl. 2015 § 28 VVG Rn. 65 m. w. N.). Für die Umstände, aus denen auf eine ihr, der Bekl., günstige Repräsentantenstellung des Sohnes der Kl. geschlossen werden kann, ist die Bekl. nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen darlegungs- und beweispflichtig.

Die Kl. hat bei ihrer Anhörung angegeben, dass der Pkw für die ausschließliche Nutzung durch den Sohn bestimmt gewesen sei, der sich auch um alles gekümmert habe, was mit dem Fahrzeug zusammenhänge. Dies spricht für ein über die bloße Überlassung der Obhut über den versicherten Pkw hinausgehendes Nutzungsverhältnis des Sohnes, weil sich die Kl. jeglicher Kontroll- und Zugriffsmöglichkeit auf den Pkw begeben hat und der Sohn völlig uneingeschränkt über den Pkw hat verfügen können. Ein weiterer Hinweis für eine Repräsentantenstellung des Sohnes ist dessen Erwähnung im Nachtrag zum Versicherungsschein, in dem es heißt: *Als Bezugsperson für den Schadenfreiheitsrabbatt gilt A.* Etwas anderes kann auch nicht deswegen gelten, weil der Sohn der Kl. im Zeitpunkt der Entwendung des Pkw mit einem Fahrverbot belegt war und das Fahrzeug während dieser Zeit nicht hat nutzen können. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die selbstständige Handlungsbefugnis des Sohnes in dieser Zeit irgendwie eingeschränkt oder aufgehoben gewesen ist. Abgesehen davon war er in dem vor dem Diebstahl liegenden Zeitraum, in den der Fahrradunfall vom 2. 9. 2010 und auch die Getriebereparatur vom 3. 6. 2010 fallen, unzweifelhaft Repräsentant der Kl.

Ob dem bei der Ausfüllung der Schadensanzeige anwesend gewesenen Sohn der Kl. ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Obliegenheit einer wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der darin gestellten Fragen nach Vorschäden zur Last fällt, ist allerdings fraglich. Dafür könnte sprechen, dass die in Nr. 4 der Schadenanzeige ausdrücklich mit „Nein“ bzw. „nichts bekannt“ beantwortete Frage nach Vorschäden oder sonstigen Beschädigungen am Fahrzeug eine eindeutige und auch für einen Laien nicht misszuverstehende Frage nach einer früheren Unfallbeteiligung des Fahrzeugs darstellt. Die Vorschäden lagen im Zeitpunkt des Diebstahls auch noch nicht derart lange zurück, dass sie hätten in Vergessenheit geraten sein können. Die vom Sohn der Kl. abgegebene Erklärung für die Verneinung der Frage nach Vorschäden, wonach der Fahrradunfall für ihn eigentlich kein Unfall gewesen sei, den er habe angeben müssen, muss angesichts der klaren Fragestellung in dem Schadensformular als rechtlich unbeachtlich gewertet werden.

Gegen eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung des Sohnes der Kl. spricht indessen der unstreitige Umstand, dass der Schaden an der Vorderachse des Pkw auf Kulanzbasis vollständig beseitigt wurde und damit kein den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs irgendwie beeinträchtigender Vorschaden im Sinne der Fragestellung im Schadensformular verblieben ist. Der durch den Fahrradaufprall entstandene und reparierte Vorschaden in Höhe von 741,76 Euro brutto war derart gering, dass er keinen feststellbaren Einfluss auf den hohen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs von 66 200 Euro brutto gehabt hat, was der Annahme einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung ebenfalls entgegensteht.

Aber selbst bei einer zugunsten der Bekl. unterstellten vorsätzlich begangenen Obliegenheitsverletzung durch den Sohn ist

der der Kl. obliegende Kausalitätsgegenbeweis gem. § 28 Abs. 3 S. 1 VVG als erbracht anzusehen. Anhaltspunkte für eine Beeinflussung hinsichtlich der Feststellung oder des Umfangs der Leistungspflicht der Bekl. im Sinne eines in Geld messbaren Vermögensnachteils, für den die Obliegenheitsverletzung konkret kausal geworden wäre (vgl. *Armbrüster* in Prölss/Marftß, VVG 29. Aufl. 2015 § 28 Rn. 254), sind nicht ersichtlich und von der Bekl. auch nicht vorgetragen worden. Die für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs maßgeblichen Daten standen und stehen unabhängig von der zutreffenden oder unzutreffenden Beantwortung der Frage nach Vorschäden fest. Mehraufwendungen aufseiten der Bekl. sind bei der Ermittlung des Schadens nicht entstanden. Die Bekl. war in der Lage, mit ihrer eigenen Fahrzeugbewertung vom 5. 4. 2011 den aus ihrer Sicht richtigen Wiederbeschaffungswert des gestohlenen Pkw auf der Grundlage einer Kilometerleistung von 76 000 km zu ermitteln.

Die Kl. kann sich auch auf die fehlende Ursächlichkeit objektiv falscher Angaben zu Vorschäden im Schadensformular gem. § 28 Abs. 3 S. 1 VVG berufen, weil ihr Sohn die Obliegenheit zu wahrheitsgemäßen Angaben nicht arglistig i. S. d. § 28 Abs. 3 S. 2 VVG verletzt hat. Denn er hat diese Obliegenheit nicht in der Absicht verletzt, sich oder der Kl. durch das Verschweigen beider Vorschäden zulasten der Bekl. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, weil nach dem Ersatz des Achsgetriebes und nach der Reparatur des durch den Fahrradunfall entstandenen Schadens keine nachteiligen Auswirkungen für die Bekl., infolge der Obliegenheitsverletzung eine höhere Entschädigungsleistung als tatsächlich geschuldet erbringen zu müssen, zu befürchten waren. Der durch den Fahrradunfall verursachte und reparierte Schaden betrug gemäß dem Kostenvoranschlag lediglich 741,76 Euro brutto und ist als nicht erheblich einzustufen, weil er keinen feststellbaren oder festgestellten Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs gehabt hat. Der vom Sachverständigen festgestellte Vorschaden an der Motorhaube und am Stoßfänger vorne rechts, der nicht fachgerecht instand gesetzt wurde, betrifft nicht den durch den Fahrradunfall verursachten Schaden und lag vor dem Diebstahl auch nicht vor.

Was den Getriebeschaden betrifft, ist er unstrittig vor der Entwendung des Pkw im Wege der Kulanz beseitigt worden, sodass von einer ordnungsgemäßen, vollständigen und keinen Minderwert des Fahrzeugs hinterlassenden Reparatur des Vorderachsgetriebes durch Einbau von Neuteilen auszugehen ist.

3. Die Kl. kann demnach folgende Entschädigungsleistung infolge des Fahrzeugdiebstahls verlangen. ...

Anmerkung:

Das Urteil des OLG Naumburg (VersR 2016, 93) begegnet erheblichen Bedenken. Die Begründung kann jedenfalls in dieser Form das Ergebnis nicht tragen:

1. Zutreffend werden zunächst die allgemeingültigen Beweisparameter für den Entwendungsfall in der Kfz-Versicherung entwickelt. Die Darlegungs- und Beweislast des VN bezieht sich auf Umstände, aus denen sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf das „äußere Bild“ eines versicherten Ereignisses schließen lässt (Fahrzeug abgestellt und bei Rückkehr dort nicht mehr vorgefunden), während es – wird der Beweis in dieser Form geführt – Sache des Versicherers ist, Indizien vorzutragen und gegebenenfalls auch zu beweisen, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für einen nur vorgetäuschten Versicherungsfall sprechen¹. Das alles folgt aus einer vom BGH angenommenen materiellrechtlichen Risikoverteilung, die zu einer stillschweigenden Herabsetzung des üblichen Beweismaßes geführt habe². Es geht also im Wesentlichen darum, ob der VN persönlich zuverlässig ist und ob er glaubwürdig einen wahrscheinlichen Sach-

verhalt vorzutragen imstande ist, den der Tatrichter ohne weitere Beweismittel einfach glauben kann. Letztlich – durchaus in Übereinstimmung mit dem OLG Naumburg – dreht sich alles um die Frage, ob der Versicherer die Vermutung der Redlichkeit des VN zumindest erschüttern kann³.

2. Die einzelnen Umstände, die das OLG sodann in die Würdigung des Beweisergebnisses einbezieht, führen jedenfalls in der Gesamtschau nicht zum Nachweis eines Versicherungsfalls. Schon der Ausgangspunkt, dass es zu einer „Entwertung des Kaskoschutzes“ führen würde, wenn man „einen zum Randgeschehen gehörenden Nebenpunkt“ ein solches Gewicht beimessen würde, dass „die Redlichkeitsvermutung gänzlich in Wegfall“ geraten würde, überzeugt nicht. Denn es ist gerade das sogenannte Randgeschehen, dem die größte Bedeutung zukommt. Das ist darauf zurückzuführen, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem mit dieser einhergehenden praktischen Maß an Gewissheit der Täter einer vorgetäuschten Entwendung sich in der Regel so vorbereitet hat, dass er zum Kerngeschehen (also Abstellen und Nichtwiederauffinden des Fahrzeugs) widerspruchsfreie Angaben zu machen imstande ist. Das gilt nicht im gleichen Maß für das sogenannte Randgeschehen, sei es, weil die Täter nicht so weit im Voraus planen, sei es, dass sie das Randgeschehen nicht so beherrschen wie das ja recht einfach gestrickte Kerngeschehen (abstellen/nicht wiederfinden). Es ist deswegen typisch, dass die Redlichkeitsvermutung solcher Täter nur dann erschüttert werden kann, wenn man dem Randgeschehen, auf das sich die Täter nicht in gleicher Weise wie beim Kerngeschehen vorbereitet haben oder vorbereiten konnten, erhebliche Bedeutung beimisst. Will man dem kein oder nur geringes Gewicht beimessen, fördert man den unredlichen Täter in nicht akzeptabler Weise.

3. Vor diesem Hintergrund hätte das OLG – wie schon das LG vor ihm – den Angaben der Kl. und ihres Sohnes, der als Zeuge fungierte, zur Verschlussituation der beiden Grundstückstore erheblich mehr Gewicht beimessen müssen. Das gilt umso mehr, als die Urteilsgründe nicht frei von Widersprüchen sind. Zum einen wird die Kl. mit der Bemerkung wiedergegeben, dass die beiden Tore für das fragliche Grundstück, von dem das Fahrzeug entwendet worden sein soll, „nicht nur verschlossen, sondern auch abgeschlossen“ gewesen seien. Nur wenige Sätze später heißt es, dass die Polizei keine Aufbruchspuren festgestellt habe, „sodass die Aussage der Kl., dass dieses Tor nicht abgeschlossen gewesen sei, auch zutreffen“ könne.

Ferner meint das OLG, es sei „bereits unklar und nicht nachvollziehbar“, welches der Tore jeweils gemeint sei, welches mit einem Bügelschloss gesichert gewesen sei, welches nun verschlossen oder sogar abgeschlossen gewesen sei und an welchem Tor Aufbruchspuren gefunden worden seien. Wenn das alles so un-

1 St. Rspr. des BGH seit VersR 1984, 29; vgl. auch BGH VersR 1993, 571; r+s 1993, 190; zur Kritik daran *Martin*, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. D XVI Rn. 1 ff.; zuletzt BGH VersR 2015, 710.

2 Zur Begründung vgl. *Zopfs* (seinerzeit Mitglied des für Versicherungsfragen zuständigen IV a. Zivilsenats des BGH) VersR 1993, 140.

3 Der BGH (VersR 1993, 571) misst im Rahmen der von ihm etablierten Beweiserleichterung der persönlichen Zuverlässigkeit des VN größte Bedeutung bei, gerade weil es unter Umständen für den Nachweis eines versicherten Diebstahls nichts weiter bedarf als einer persönlichen Anhörung oder Parteivernehmung, BGH VersR 1992, 867; vgl. dazu *Langheid/Müller-Frank* NJW 1993, 2652 (2657).

klar war, hätte das eben mindestens zum Hinterfragen der Redlichkeitsvermutung, wenn nicht gleich zu deren Wegfall, führen müssen. Wenn der Senat davon noch nicht überzeugt war, hätte nichts näher gelegen, als die Beweisaufnahme zu wiederholen und sich ein eigenes Bild sowohl von der Kl. als auch von ihrem Sohn zu machen.

4. Problematisch ist auch, dass das OLG den langen Zeitablauf zwischen dem Diebstahlgesehehen und dem Tag der mündlichen Verhandlung schuld mindernd berücksichtigen will. Auch das hätte ja in einer neuen Beweisaufnahme einer Klärung zugeführt werden können und der Senat hätte sich selber ein Bild machen müssen, was widersprüchlich und was gegebenenfalls auf Erinnerungslücken zurückzuführen ist. Das Ganze aber abstrakt als irrelevant zu behandeln, nur weil inzwischen eine gewisse Zeit verstrichen ist, das ist für den in Bezug auf die Redlichkeitserschütterung beweispflichtigen Versicherer schlicht unzumutbar. Das würde gerade dem unredlichen Täter die Möglichkeit eröffnen, das Verfahren hinauszuzögern, um sich dann auf zeitbedingte Erinnerungslücken zu berufen, wenn der Beweis des äußeren Bildes nicht gelingt. Es fragt sich, warum man solchen Tätern, die schon in den Genuss von erheblichen Beweiserleichterungen⁴ kommen, immer weiter entgegenkommen muss. Vor allem: von einer völligen Entwertung des Kaskoschutzes kann sicher nicht im Ansatz die Rede sein, wenn man den weitestgehenden Beweiserleichterungen nicht noch eine weitere Ausdehnung verschafft.

5. Hinzu kommen weitere Umstände, die nicht überzeugen. So meint das OLG, allein das Verbringen des Fahrzeugs in die Slowakei sei „ein gewichtiges Indiz für eine nicht fingierte Entwendung“. Warum das so sein soll, davon erfährt man nichts. Auch ein Fahrzeug, dessen Entwendung fingiert ist, kann am Ende sehr leicht in der Slowakei landen.

Auch der in ersten Instanz noch berücksichtigte Umstand, das entwendete Fahrzeug sei von der Straße aus gar nicht zu sehen gewesen, wird vom OLG als „denklogisch nicht zutreffend“ zurückgewiesen. Außerdem sei dies allenfalls „von ambivalenter Bedeutung“. Auch dafür findet sich eine eher kryptische Begründung: der Aufenthalt von sehr teuren und auffälligen Sportwagen würde sich „in interessierten Kreisen schnell herumsprechen“. Wie das geschehen soll und wer hier wen unterrichtet haben könnte, wird nicht substantiiert. Eine derartig abstrakte und rein spekulative Erkenntnis, für die es nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht den geringsten Anschein gibt, ist sicherlich nicht geeignet, individuell-konkrete Umstände (fehlende Einsichtigkeit des Abstellorts) zu widerlegen. Was daran von nur „ambivalenter Bedeutung“ sein soll, wird weder näher ausgeführt noch begründet.

6. Es kann durchaus sein, dass das Ergebnis mit anderer Begründung auch hätte zutreffend sein können. Namentlich der Umstand, dass alle Schlüssel übergeben und eine Herstellung von Nachschlüsseln für das Fahrzeug nicht festgestellt werden konnte, könnte von erheblicher Bedeutung sein. Dazu hätten dann aber auch die für dubios erklärten Angaben zu Vorschäden und die sonstigen Ungereimtheiten bei Ausfüllung der Schadensanzeige in die Gesamtwürdigung einbezogen werden müssen.

Summa summarum: der Vorwurf des OLG an die Adresse der Bekl., sie habe in Bezug auf die Vortäuschung des Diebstahls „weder Konkretes oder halbwegs Stichhaltiges vorgetragen“, lässt sich ohne Weiteres auch auf das hier besprochene Urteil anwenden.

Der Autor, Dr. Theo Langheid, ist Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG in Köln und Mitglied der Schriftleitung der Zeitschrift Versicherungsrecht.

- 4 Es kann nicht genug betont werden, dass die Parameter von hinreichender und erheblicher Wahrscheinlichkeit bereits eine äußerst weitreichende Beweiserleichterung im Rahmen des § 286 ZPO darstellen, die im Wesentlichen auf der persönlichen Zuverlässigkeit und uneingeschränkten Glaubwürdigkeit des VN beruht; vgl. dazu *Langheid/Rixecker*, VVG 5. Aufl. § 81 Rn. 108 f.

Wohngebäudeversicherung

Kein bestimmungswidriger Austritt von Leitungswasser bei undichten oder fehlenden Silikonfugen

VVG § 95; VGB 86 § 4

1. Tritt ein Versicherungsfall in der Wohngebäudeversicherung nach Veräußerung des Gebäudes, aber vor Eigentumsumschreibung im Grundbuch ein, ist nur der Voreigentümer aktiv legitimiert.

2. Dringt Wasser durch undichte oder fehlende Silikonfugen in die Gebäudesubstanz ein, liegt kein Leitungswasserschaden vor.

LG Düsseldorf, Urteil vom 4. 7. 2016 (9 O 205/15)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zur Frage des Vorliegens eines versicherten Leitungswasserschadens bei aus einer Dusche ausgetretenem Wasser OLG Frankfurt/M. VersR 2010, 1641.

Der Kl. beehrte Leistungen aus einer Wohngebäudeversicherung.

Die ehemalige Eigentümerin eines Hausgrundstücks schloss bei der Bekl. eine Wohngebäudeversicherung. Dem Vertrag lagen die VGB 86 zugrunde.

§ 4 VGB 86 bestimmte:

„Umfang der Leitungswasserversicherung

1. Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. ...“

Der Kl. erwarb das Objekt am 7. 8. 2013, die Grundbucheintragung erfolgte am 9. 1. 2014.

Anlässlich einer Besichtigung am 1. 1. 2014 stellte der Kl. fest, dass es in der unteren Wohneinheit zu einem Wassereintrich durch die Wohnungsdecke kam. Das Wasser kam durch die über der Wohnung liegenden Wohneinheit, die zu diesem Zeitpunkt durch die Voreigentümerin bewohnt wurde. Das Wasser gelangte durch die Silikonverfugungen im Bereich der Dusche, die bis zu 50 % fehlten, sowie der Badewannen des Waschbeckens ungehindert in die Zwischenräume der Holzdecke, wo sich das Wasser zunächst anstaute und sich den Weg in die darunterliegende Wohnung suchte.

Die Voreigentümerin zeigte den Schaden bei der Bekl. an.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Der Kl. ist nicht selbst aktiv legitimiert. Die versicherte Sache wurde unstreitig an den Kl. veräußert. In diesem Fall findet § 95 VVG Anwendung. Hiernach tritt an Stelle des ursprünglichen VN der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des VN ein. Maßgeblicher Zeitpunkt des Eintritts ist die Vollendung des Veräußerungsvorgangs. Bei Grundstücken ist der Veräußerungsvorgang regelmäßig mit der Eintragung ins Grundbuch vollendet. Auf das Vorliegen allein des schuldrechtlichen